

Social-Media-Verbot für 14- oder 16-Jährige: Ein verfassungsrechtlicher Drahtseilakt

Grundrechts-Eingriff

- ▶ Verstoß gegen Meinungs- & Informationsfreiheit (Art. 5 GG)
- ▶ **Aktive Meinungsfreiheit:** Jugendliche dürfen sich nicht mehr äußern, politisch engagieren, debattieren
- ▶ **Passive Informationsfreiheit:** Zugang zu Nachrichten und politischer Bildung massiv eingeschränkt
- ▶ Gefahr eines unverhältnismäßigen Pauschalverbots

Zwang zur Alterskontrolle

- ▶ Ausweis- & Identitätspflicht für alle Nutzer
- ▶ **Zentrale Verifizierung:** Ausweis-Uploads, biometrische Daten, digitale Identifikationssysteme
- ▶ **Ende der Anonymität im Netz:** Möglichkeit anonymer Meinungsäußerung massiv eingeschränkt
- ▶ **Gefährdung datenschutzrechtlicher Garantien:** zentrale Speicherung hochsensibler Daten

Paternalistischer Reflex

- ▶ Pauschalverbote statt Medienbildung & Eigenverantwortung
- ▶ **Sendet widersprüchliches Signal:** Bei politischer Teilhabe, Arbeit und Autofahren ab 16 sind Jugendliche mündig – aber nicht online?
- ▶ **Zugangsbeschränkung verdrängt Minderjährige** in unsichere, schwer kontrollierbare digitale Räume.

- Der Staat hat zwar eine Schutzpflicht gegenüber Minderjährigen. Aber Schutz darf nicht in Entmündigung umschlagen. Mit 16 darf man: - arbeiten - in vielen Bundesländern kommunal wählen - Verantwortung im Ehrenamt übernehmen. Aber nicht an digitalen Diskursen teilnehmen?

- Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen betont, dass Anonymität ein legitimer Bestandteil freier Kommunikation sein kann.

- Politische Minderheiten, Whistleblower, Oppositionelle oder schlicht Bürger mit unpopulären Ansichten wären besonders betroffen.

- Man muss sich die gesellschaftliche Wirkung vorstellen: Jede Äußerung potenziell rückverfolgbar - Jeder Account staatlich oder plattformseitig eindeutig zuordenbar.

- Ein Verbot wäre faktisch nur mit verpflichtender Alters- und Identitätsprüfung durchsetzbar. Das bedeutet: Identitätsnachweise für alle Nutzer - zentrale Verifikation über Ausweis- oder biometrische Verfahren - Ende der weitgehenden Pseudonymität.

- Hier entsteht ein zweiter Grundrechtseingriff für die gesamte Bevölkerung: - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) - Schutz vor staatlicher und privater Datensammlung - Schutz anonymer oder pseudonymer Meinungsäußerung.

- Social-Media ist längst Teil politischer Öffentlichkeit. Wer 14-16-Jährige von zentralen Kommunikations-Möglichkeiten ausschließt, beschränkt faktisch ihre demokratische Sozialisation.